

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8ddec758-3337-3409-aaff-4ba8d7e24340>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 26 OWiG - Wirkung der Einziehung

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat oder, soweit das Gesetz dies bestimmt, auf die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, deren Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.

(2) ¹Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. ²Das Erlöschen dieser Rechte wird jedoch angeordnet, wenn die Einziehung darauf gestützt wird, dass die Voraussetzungen des [§ 22 Abs. 2 Nr. 2](#) vorliegen. ³Das Erlöschen des Rechts eines Dritten kann auch dann angeordnet werden, wenn diesem eine Entschädigung nach [§ 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2](#) nicht zu gewähren ist.

(3) ¹Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des [§ 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches](#); das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen. ²Die gleiche Wirkung hat die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.

